



DBVA e.V., Postfach 1366, 51657 Wiehl

Bundesministerium für Gesundheit
Mauerstraße 29
10117 Berlin

Ausschließlich per E-Mail an:
423@bmg.bund.de

Bundesgeschäftsstelle
Postfach 1366
51657 Wiehl
Tel.: 02262 - 999 99 14
Fax: 02262 - 999 99 16
Internet: www.dbva.de
E-Mail: info@dbva.de

Wiehl, 06.10.2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine Pflegeberufbeteiligungsverordnung nach § 118a Absatz 3 SGB XI i. d. F. des Entwurfes eines Gesetzes zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege

Der DBVA sieht den Referentenentwurf zur Verordnung über die Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene gem. § 118a Abs. 3 SGB XI äußerst kritisch.

Offensichtlich bezweckt die Verordnung den faktischen Ausschluss aller nicht im DPR organisierten Berufsverbände. Wir halten dieses Vorgehen für rechtlich und demokratisch äußerst fragwürdig

Zu den Kritikpunkten im Einzelnen:

Soweit im folgenden nicht angesprochen halten wir die übrigen geplanten Regelungen des Referentenentwurfes für sachgerecht.

Zu § 1 Nr. 2

Die Vorgabe, dass eine Organisation nur dann als maßgebliche Organisation der Pflegeberufe auf Bundesebene anerkannt werden kann, wenn sie tatsächlich in allen Bundesländern Mitglieder repräsentiert, ist unverhältnismäßig. Es kann nicht Ziel des Gesetzgebers sein, Organisationen nur deshalb von einer Teilhabe auszuschließen, weil sie möglicherweise in einzelnen Bundesländern über keine Mitgliedschaft verfügt.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

„die satzungsgemäß die Berufsgruppe bundesweit vertritt und Mitglieder aus allen Bundesländern aufnehmen sowie durch ihre Mitglieder in mehr als der Hälfte der Bundesländer repräsentiert sind,“

Zu § 1 Nr. 5

Gerade in der Phase der Neuorientierung und Neuorganisation der Beteiligung von Verbänden und Organisationen der Pflegeberufe muss es möglich sein, dass Verbände, deren einzelnen Mitglieder die Vorgabe der Nr. 5 erfüllen, von einer Anerkennung als maßgebliche Organisation der Pflegeberufe nicht ausgeschlossen werden.

Die meisten Verbände der Pflegeberufe sind im Wesentlichen auf das ehrenamtliche Engagement angewiesen und verfügen nicht über die von der Bundesebene ausschließlich dem DPR zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zum Aufbau einer größeren hauptamtlichen Struktur der Geschäftsstelle(n).

Insofern muss es möglich sein, ggf. durch eine gemeinsame Organisation mehrerer Verbände, die Voraussetzung der Nr. 5 zu erfüllen, wenn die überwiegende Zahl der Mitglieder einer solchen Organisation die Voraussetzung erfüllt wird.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir die folgende Formulierung vor:

„zum Zeitpunkt der Anerkennung selbst oder deren überwiegende Zahl der Mitgliedsorganisationen mindestens drei Jahre bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 auf Bundesebene tätig gewesen sind,“

Zu § 1 Nr. 6

Die Formulierung der Nr. 6 ist hinreichend unscharf um in der praktischen Auslegung Rechtsstreitigkeiten zu provozieren.

So ist z.B. die Frage der Leistungsfähigkeit auslegungsbedürftig. Vor dem Hintergrund, dass nur einem Verband Haushaltsmittel zum Aufbau einer Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt wurden und werden, können andere Verbände bereits alleine hierdurch unverhältnismäßig benachteiligt werden.

Auch stellt sich die Frage, wie die Fähigkeit, die Belange der Pflegeberufe bundesweit einzubeziehen konkret bemessen werden soll.

Dies alles unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nur einem Verband alleine Haushaltsmittel in hohem Maße zur Verfügung gestellt wurden, an dem sich jedoch nun alle anderen Verbände messen lassen sollen. Hier kann von einer Chancengleichheit für verschiedene Verbände keine Rede sein.

Wir schlagen daher vor, die Nr. 6 wie folgt zu fassen:

„die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten; dabei sind der Mitgliederkreis und ihre Aufgabenstellung in Bezug auf die Vertretung der Belange der Pflegeberufe auf Bundesebene zu berücksichtigen“

Zu § 1 Nr. 8

Die Formulierung der Nr. 8 impliziert die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung. Hierbei ist nicht berücksichtigt, dass ein echter Berufsverband gemäß den Vorgaben des § 52 AO grundsätzlich kaum als gemeinnützig anerkannt werden kann, da er regelmäßig hauptsächlich die Interessen einer Berufsgruppe vertritt und damit eine Förderung der Allgemeinheit nicht gegeben ist.

Aus diesem Grunde sind die meisten Berufsverbände eben nicht als gemeinnützig anerkannt. Dies gilt für den überwiegenden Teil der Mitgliedschaft des DPR ebenso.

Auch für die Einbeziehung der Verbände der Leistungserbringer wird eine solche Voraussetzung an diese nicht gestellt. Man wird jedoch kaum z.B. den bpa wegen fehlender Anerkennung der Gemeinnützigkeit von der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung der Leistungserbringerverbände ausschließen wollen.

Insofern ist die Setzung einer solchen Voraussetzung für Verbände der Pflegeberufe unverhältnismäßig und nicht sachgerecht.

Wir schlagen daher vor:

Nr. 8 streichen

Zu § 3

Wir müssen an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass durch die hohen Haushaltsmittel, die dem DPR zur Verfügung gestellt wurden und werden, dieser in die Lage versetzt wurde, eine mit mehreren Referaten hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle aufzubauen. Tatsächlich besteht der Hauptanteil der Gesamtfinanzierung des DPR aus ebendiesen Haushaltsmitteln und es ist zu erwarten, dass die hauptamtliche Struktur des DPR (und damit zwingend auch seine „Leistungsfähigkeit“) bei Entzug dieser Mittel wegfällt.

Dies wurde keinem anderen Verband in ähnlicher Weise ermöglicht.

Somit ist nicht nur seitens des Bundes eine Struktur geschaffen worden, die nun gem. § 2 des Referentenentwurfes als alleiniger maßgeblicher Vertreter der Pflegeberufe herausgestellt werden soll, sondern es wird darüber hinaus die Anerkennung von anderen Organisationen ins Belieben des BMG gestellt.

Satz 2 wird hier in den Raum gestellt, ohne dass eine Definition der Frage, wer die Belange der Pflegeberufe in welchen Fällen und warum besser vertreten kann, erfolgt.

Auch ist es kein Geheimnis, dass sich die beruflich Pflegenden im Bereich der Langzeitpflege in hohem Maße durch den DPR und seine Mitgliedsorganisationen, die noch dazu teilweise auch Leistungserbringerverbände sind, nicht vertreten fühlen.

Darüber hinaus ist durch die Verquickung von Leistungserbringerverbänden und solchen beruflich Pflegenden im DPR ein Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen, was die durch den Entwurf der VO faktisch implizierte ausschließliche Vertretung der beruflich Pflegenden durch den DPR fragwürdig erscheinen lässt.

Auch ist zu berücksichtigen, dass sich die Belange von beruflich Pflegenden in der Akutversorgung und in der Langzeitpflege, speziell in der Versorgung im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe, oftmals nicht decken.

Insofern muss gerade Verbänden beruflich Pflegenden im Bereich der Langzeitpflege ausreichend Gelegenheit zur Teilhabe an Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen gegeben werden.

Auch im Entwurf des Gesetzes zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber hier einen faktischen Ausschluss einer Vielzahl von Verbänden, die Berufe in der Pflege - hier speziell der Langzeitpflege - vertreten, beabsichtigt.

Wir schlagen für den § 3 daher die folgende Formulierung vor:

Das Bundesministerium für Gesundheit erkennt auf Antrag weitere Organisationen, die nicht Mitglied der in § 2 genannten Verbände sind, als maßgebliche Organisation auf Bundesebene an, wenn die antragstellende Organisation die gemäß § 1 erforderlichen Kriterien erfüllt und diese nachweist. Die Anerkennung erfolgt durch Verwaltungsakt.

Zu § 6 Abs. 2 Satz 2

Der Hinweis, dass weitere Organisationen der Pflegeberufe den maßgeblichen Organisationen auf Bundesebene Themen zur Befassung vorschlagen können, mit denen sich die maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe dann aber nicht befassen müssen, ist obsolet. Hier wird eine Scheinbeteiligung in den Raum gestellt, die vollkommen inhaltsleer ist, da ohnehin jede Organisation den maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe Themen vorschlagen kann und eine weitere Verbindlichkeit für diese dadurch nicht vorgesehen ist.

Wir schlagen vor § 6 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Deutscher Berufsverband für Altenpflege e.V. (DBVA)
Geschäftsstelle
Postfach 1366
51657 Wiehl

Tel.: 02262 / 999 9914
Fax: 02262 / 999 9916

E-Mail: info@dbva.de